

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB) für Warenlieferungen und Werk- und Dienstleistungen der CE cideon engineering GmbH & Co. KG (Stand: 01.06.2021)

1. Vertragsabschluss, Widerruf, Schriftform, Geheimhaltung, Verbot der Unterbeauftragung, Änderungen des Auftragsgegenstandes

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und CE cideon engineering GmbH & Co. KG - nachfolgend CEN genannt - richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen sowie etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Nimmt CEN die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass CEN die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN angenommen hat. Lieferungen i. S. dieser Einkaufsbedingungen sind sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2 Erfolgt eine Bestätigung des AN auf die Bestellung von CEN mit geänderten Bedingungen, gilt das Schweigen von CEN nicht als Annahme des geänderten Angebots. Der Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Erbringt der AN dennoch seine Leistung, erfolgt dies auf eigenes Risiko des AN. Er muss mit der Zurückweisung bzw. Rücksendung seiner Leistungen auf seine Kosten rechnen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch CEN auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem AN. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den sie schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Aufträge sind rechtsverbindlich. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen des Vertrages. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch CEN verbindlich. Nimmt der AN den Auftrag nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist CEN zum Widerruf berechtigt.
- 1.5 Der AN verpflichtet sich, den Vertragsabschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Benennung Dritten gegenüber als Referenz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CEN. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt der AN, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er CEN hiervon unverzüglich unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 1.6 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CEN Dritte mit der Durchführung des Auftrags oder wesentlichen Teilen des Auftrags unterzubeauftragen.
- 1.7 CEN kann Änderungen des Auftragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Die Vertragsbedingungen sind in einem solchen Fall soweit erforderlich angemessen anzupassen.

2. Liefergegenstand, Leistung

- 2.1 Für Umfang, Art und Inhalt der Lieferung bzw. Leistung ist die Bestellung von CEN maßgebend.
- 2.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, Pläne, u. ä. sind für den AN verbindlich. Der AN hat diese nach Erhalt auf eventuelle Unstimmigkeiten zu prüfen und CEN in diesem Fall unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Für die vom AN erstellten Zeichnungen, Berechnungen, Pläne u. ä.

bleibt dieser auch dann allein verantwortlich, wenn diese von CEN bestätigt werden.

- 2.3 Bei Bestellung von Geräten oder Anlagen oder Komponenten oder Fertigungen sowie Leistungen hat der AN die dazu gehörigen Geräteunterlagen, Anweisungen, Ersatzteillisten, Schaltbilder, Maßskizzen, Werkzeuglisten, Prospekte, insbesondere auch die Betriebs- und Wartungsanweisung sowie die Instandhaltungsanleitung und ähnliches der Lieferung in 3-facher Ausfertigung auf Papier und auf üblichen Datenträgern kostenfrei beizufügen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist.

3. Angebote

- 3.1 Angebote des AN sind für CEN unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat auf Abweichungen seines Angebotes von der Anfrage von CEN deutlich hervorgehoben schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Dem AN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Angaben von CEN gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen vom AN nur zur Bearbeitung des Angebotes an CEN und zur Ausführung der bestellten Lieferung bzw. Leistung an CEN verwendet werden. Sie sind CEN auf Verlangen jederzeit bzw. nach Erledigung der Anfrage von CEN, spätestens nach Ausführung der bestellten Lieferung bzw. Leistung unverzüglich und kostenfrei zu übergeben.

4. Preise, Versand, Verpackung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem AN mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein und schließen Nachforderungen aller Art aus. Im Falle von Lieferungen verstehen sich die Preise, soweit nicht anders vereinbart, " Geliefert verzollt" (DDP-Delivered Duty Paid, Incoterms®2020) an den im Auftrag genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung.
- 4.2 Der AN haftet für die geeignete Verpackung.
- 4.3 In allen Transport- und sonstigen Begleitpapieren ist die Bestellnummer von CEN anzugeben. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Versand- und Lieferpapiere ist CEN berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des AN zu verweigern.
- 4.4 Soweit ausnahmsweise schriftlich eine gesonderte Vergütung für die Verpackung vereinbart war, behält sich CEN das Recht vor, für den Versand benutzte, wieder verwertbare Verpackungsmaterialien an die Anschrift des AN unter Rückbelastung von zwei Dritteln des Verpackungswertes zurückzusenden.
- 4.5 Der Versand hat an die von CEN vorgeschriebene bzw. mit CEN abgestimmte Empfangsadresse zu erfolgen. Lieferungen, für die CEN gemäß Vereinbarung die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für CEN billigste Versandart zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- 4.6 Jede Lieferung ist CEN unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von CEN zu enthalten.
- 4.7 Vorzeitige Lieferungen, Über-, Unter- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CEN. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.8 Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung an den von CEN angegebenen Bestimmungsort ausschließlich auf Gefahr des AN.

5. Dokumente, Schutzvorrichtungen, Schutzrechte

- 5.1 Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie notwendige Schutzvorrichtungen sind kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- 5.2 Von CEN angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.
- 5.3 Ausführungsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle etc., die dem AN von CEN zur Ausführung des Auftrages überlassen, nach Angaben von CEN gefertigt oder von CEN bezahlt werden, bleiben Eigentum von CEN. Sie dürfen vom AN ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von CEN zugänglich gemacht werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ausnahmslos an CEN zurückzugeben.
- 5.4 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 5.5 Der AN verpflichtet sich, CEN von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwaigen entstandene Aufwendungen zu ersetzen.
- 5.6 CEN ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu erwirken.
- 5.7 Der AN ist nicht berechtigt, die Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen von CEN zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CEN darf der AN diese weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logo nutzen. Erteilt CEN die Zustimmung, dann muss sich der AN strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr, auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache, auch beim Versendungskauf, geht erst bei vollständiger Ablieferung und Übergabe der bestellten Ware, bzw. schriftlich bestätigter Abnahme des Werkes bzw. der Leistung durch die Mitarbeiter von CEN auf CEN über. Wenn die Leistung einschließlich Lieferung und Montage zu erbringen ist, geht die Gefahr erst nach Abschluss der Montage und schriftlich bestätigter Abnahme durch die Mitarbeiter von CEN auf CEN über. Die testweise erfolgte Ingebrauchnahme stellt keine Abnahme dar.

7. Termine, Vertragsstrafe, Rücktritt, Ersatzvornahme

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der mängelfreien Lieferung oder Erstellung der Leistung bei der von CEN angegebenen Anlieferstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 7.2 Die von CEN vorgegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind für den AN verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen und Teillieferungen bzw. -leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von CEN
- 7.3 CEN behält sich vor, vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen in Absprache mit dem Kunden von CEN anzupassen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen von CEN erforderlich und für den AN zumutbar ist.
- 7.4 Als Tag der Lieferung gilt, entsprechend den Bestimmungen der Ziff. 6, der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

- 7.5 Der AN ist von CEN zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 7.7 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist CEN nach Ablauf einer von CEN gesetzten Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl von CEN Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- 7.8 Der AN hat erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er CEN deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, von CEN zu liefernden Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 7.9 CEN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder die Erstellung der Werkleistung wegen einer durch höherer Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung für CEN - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

8. Vertragsstrafe, Schadensersatz, Aufwendungsersatz

- 8.1 Eine Vertragsstrafe wird fällig, wenn der AN mit einem vertraglichen Termin oder einer vertraglichen Frist in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,20 % des Nettoauftragswertes pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragswertes; mehrere Vertragsstrafen Ansprüche werden hierbei zusammengerechnet. CEN bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaigen Schadensersatz angerechnet wird.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe, wie Ziffer 8.1, hat der AN im Falle schuldhafter Qualitätsverletzung für die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist hier der von der Qualitätsverletzung betroffene Teil des Vertragsgegenstandes.
- 8.3 CEN ist nicht verpflichtet, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe gegebenenfalls bereits bei Abnahme bzw. Lieferung bzw. Erbringung der Leistung vorzubehalten, sondern ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der abschließenden Rechnung geltend zu machen.

9. Garantie, Ansprüche aus der Mängelhaftung, Schadensersatz, Rügefristen, Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn

- 9.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Er garantiert, dass diese frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern und frei von solchen Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren bzw. Vorrichtungen bzw. Leistungen aufheben. Er garantiert außerdem, dass siedem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die von CEN gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich CEN schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dem AN bekannte oder bekannt gewordene Änderungen wird er CEN unverzüglich mitteilen.

- 9.2 Mängelrügen bei Lieferung einer bestellten Ware gelten als rechtzeitig erhoben, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Ware dem AN und bei versteckten innerhalb von 15 Tagen nach deren Entdeckung mitgeteilt werden.
- 9.3 Während der Mängelhaftungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung oder Werkleistung - zu diesen zählen auch Nichterreicherung garantierter oder vereinbarter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - hat der AN nach dessen Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich sowie einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen. CEN behält sich alle bestehenden Rechte im Falle der Lieferung bzw. Erbringung einer mangelhaften Ware bzw. Leistung vor. Insbesondere kann CEN bei Sach- und Rechtsmängeln nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien Sache verlangen.
- 9.4 Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, soweit diese bei CEN anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5 Nachbesserungen oder Neulieferungen hat der AN notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen von CEN erforderlich und dem AN zuzumuten ist. Nach dem zweiten erfolglosen Ablauf einer von CEN gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen CEN auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Ein vereinbarter Zeitraum für die Nacherfüllung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine von CEN vorgenommene Fristsetzung. Soweit CEN zum Rücktritt berechtigt ist, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich CEN in allen Fällen vor.
- 9.6 Bei Sachmängeln steht von CEN auch bei Kaufverträgen nach erfolglosem Ablauf einer von CEN zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und ein Anspruch auf Vorschuss zu. Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von CEN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann CEN die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst ausführen oder von Dritten ausführen lassen. In dringenden Fällen kann CEN nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von CEN - in Erfüllung ihrer Schadenminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des AN aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. CEN kann dann den AN mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 9.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche von CEN innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrenübergang oder ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mangel entdeckt worden ist, sofern dieses Ereignis innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 2 Jahren liegt, längstens aber 3 Jahre nach Lieferung durch den AN. Ist das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit Gewährleistungsansprüche verursacht, verjähren die Gewährleistungsansprüche von CEN innerhalb von 5 Jahren ab Gefahrenübergang. Sobald der AN die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form eine Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt 36 Monate, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.
- 9.8 Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht von CEN genutzt werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt ab Gefahrenübergang die Mängelhaftungsfrist neu.
- 9.9 Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängel, insbesondere das Rücktrittsrecht und daneben Anspruch auf Schadensersatz anstatt der Leistung sowie Schadensersatz aus Vertragsverletzung und Delikt bleiben unberührt.
- 10. Qualitätssicherung, Produkthaftung**
- 10.1 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese CEN nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit von CEN, soweit CEN dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 10.2 Durch die werksseitigen Kontrollen des AN wird sichergestellt, dass die Lieferungen den technischen Lieferbedingungen von CEN entsprechen.
- 10.3 CEN behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und die sonstige Qualität der hergestellten Teile im Werk des AN und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die Kosten der Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des AN mit Ausnahme der Kosten für das von CEN entsendete Personal, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist. Der AN verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. CEN ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
- 10.4 Fertigungsprüfungsunterlagen und Kontrollen gemäß Ziffer 10.3 entbinden den AN nicht von Erfüllungspflichten und schließen Mängelansprüche nicht aus.
- 10.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der AN die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.
- 10.6 Wird CEN wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des AN zurückzuführen ist, dann ist CEN berechtigt, vom AN Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CEN den AN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem AN Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.7 Außerdem wird sich der AN gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und CEN auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.
- 11. Rechnungserteilung, Zahlung, Bescheinigungen, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Insolvenz des AN**
- 11.1 Falls nicht von CEN anders verlangt, hat der AN Rechnungen in einfacher Ausfertigung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen auszustellen und getrennt von der Ware an CEN zu übermitteln. Jeder Lieferung/Leistung ist ein Originallieferschein beizufügen. Rechnungen und Lieferscheine müssen die Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Buchung ermöglichen. Dies sind insbesondere Bestellnummer und Datum, unsere Material- bzw. Auftragsnummer, Anzahl der zu einer Sendung gehörenden Einheiten, Gewichte usw..

- 11.2 Zahlung erfolgt nach vollständigem Erhalt Ware oder vollständiger Erbringung der Leistung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto nach Zugang einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungslegung, aber nicht vor Erhalt der Ware bzw. Erbringung der vollständigen Leistung und gegebenenfalls Abnahme und Zugang der vereinbarten Dokumentation bei CEN. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabganges vom Konto von CEN. CEN ist berechtigt Teilzahlungen in Absprache mit dem AN zu leisten. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn CEN aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Vorzeitige Lieferungen (Ziff. 4.7) berühren einen vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 11.3 Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Erstellung der Werkleistung ist CEN zur Ausübung ihrer gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte berechtigt.
- 11.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CEN nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber CEN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann CEN nach ihrer Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.
- 11.5 CEN ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen im Sinne des § 15 AktG mit ihr verbundenen Unternehmen der Cideon-Gruppe gegen den AN zustehen.
- 11.6 Stellt der AN seine Zahlungen ein und/oder ist er überschuldet oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist CEN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, ist CEN berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Mängelhaftungsansprüche bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist einzubehalten.

12. Compliance

- 12.1 Der AN garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der AN hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus Verträgen, sowie sonstigen für CEN erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit das jeweils geltende Recht beachten und keine strafbaren Handlungen begehen. Der AN bestätigt, dass weder er selbst, noch seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages Bestechungen weder angenommen, noch angeboten haben und diese auch in Zukunft weder annehmen, noch anbieten. Der AN verpflichtet sich, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

- 12.3 Der AN garantiert, dass er über für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen verfügt.

- 12.4 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Regelungen steht CEN das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen mit dem AN und zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnisse zu. Sollte CEN wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der AN CEN von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt CEN sämtliche aus einer Inanspruchnahme resultierende Schäden.

13. Außenwirtschaft

Der AN wird CEN unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt. In einem solchen Fall ist CEN berechtigt, vom Vertrag bzw. der Bestellung zurückzutreten.

14. Erfüllungsort

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von CEN angegebene Anlieferstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Parteien der Sitz von CEN.

15. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

16. Gerichtsstand

Ist der AN Unternehmer i. S. d. § 310 BGB, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung der Sitz von CEN. CEN ist jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des AN anzurufen.

17. Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AEBS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. des Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.
- 18.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEBS berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen.
- 18.3 Alle früheren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen von CEN werden durch diese AEBS ersetzt. Diese AEBS gelten für alle Leistungen von CEN ab dem Stand dieser AEBS.